Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 8 (1901)

Heft: 9

Artikel: Zum Kapitel der Behandlung von Lehrern und Schülern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-534007

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum Kapitel der Behandlung von Lehrern und Schülern.

(Ohne Kommentar.)

1. Letzthin erließ der königliche Kreisschulinspektor des Schulinspektionsbezirks Nicolai, Reg.-Bezirk Oppeln in Preußen, an die jüngeren Lehrer (auch definitiv angestellte) folgende Verfügung: „Zu Ihrer Weiterbildung wollen Sie im kommenden Sommerhalbjahre (April bis September) die Schrift von Fröhlich „Die deutsche Erziehungsschule", eine Einführung in die wissenschaftliche Pädagogik, durcharbeiten. Ueber Ihre Arbeit haben Sie sich bis zum 1. Oktober d. Js. durch die Einsendung eines Heftes auszuweisen, welches Inhaltsangaben, Auszüge und ähnliches enthält. Binnen drei Wochen nach Empfang dieser Verfügung ist zu berichten, daß sich das Buch in Ihren Händen befindet. Erschienen ist es im Verlage von Bleyl und Kämmerer, Dresden, 2. Auflage, 1899, 191 Seiten. Preis 2,50 Mark. Zum Umlauf bei den Herren Lehrern. Frist für jede Stelle: Ein Tag." —

2. Verfügung eines Lokalschulinspektors in Hannover an seine Lehrer: „Von den diesjährigen Konfirmanden sind viele noch sehr schwach; die Jugendgeschichte des Heilands, die Begriffe von Sünde und Gnade, Sprüche wie Röm. 5. 12, Röm. 3, 23—25 müssen die Kinder wissen; eine große Reihe beherrscht noch nicht einmal die Hauptstücke sicher; man sieht, die Lehrer gehen ohne genügende Vorbereitung in den Religionsunterricht. Wird das nicht besser, so lasse ich mir schriftlich die Katechisationen einreichen." —

3. (Großartige Diäten.) Für die Teilnahme an der Generalkonferenz in Zaborze in Oberschlesien im September v. J. sind dieser Tage den Lehrern die Diäten zugegangen: sie betragen in Worten: fünfundsechzig Pfennige, die den einzelnen Lehrern per Postanweisung von der Kreiskasse zugeschickt wurden.

4. — Zu der am 7. und 8. März am Königlichen Seminar für Stadtschullehrer in Berlin stattgefundenen Aufnahmeprüfung hatten sich mehr als doppelt so viel Bewerber gemeldet, als in die Anstalt aufgenommen werden konnten. Die Berlinerseminaristen müssen sich mit Unterschrift verpflichten, fünf Jahre lang dahin zu gehen, wohin die Regierung sie schickt.

5. Infolge des Lehrermangels wird die jüngste Mädchenklasse zu Seidau in Bautzen, Kgr. Sachsen, nachmittags von 1/24 bis 1/26 Uhr unterrichtet. In den verflossenen kurzen Tagen fand der Unterricht bei Stearinbeleuchtung statt. Jedes Kind hatte ein Stearinlicht mitzubringen, welches der Lehrer bei Eintritt der Dunkelheit den Kindern anzündete, so daß es dann aussah, als wenn das Schulzimmer illuminiert wäre. Die Schulmädchen der armen Eltern, welche den Kindern kein Licht mitgeben konnten, mußten eben sehen, daß sie von den Mitschülern etwas Licht bekamen.

6. Ein Landwirt aus Groß-Krotzenburg in Hessen-Nassau hatte in das Schulzeugnis seines Sohnes statt des Namens die Worte: „Z. unterschreibt keinen Schwindel," geschrieben. Z., vom Lehrer wegen Beleidigung verklagt, wurde vom Schöffengericht zu 80 Mark Geldstrafe verurteilt mit der Begründung, daß ein solches Vergehen geeignet sei, die Autorität und das Ansehen des Lehrers in der Gemeinde zu untergraben, zumal in einer Zeit wie der heutigen, wo die Jugend schon keinerlei Autorität mehr anerkennen wolle; deshalb sei eine exemplarische Strafe am Platze.

7. Nach einer neueren Entscheidung des Kammergerichts gehören Schulfestlichkeiten und Umzüge nicht zum Unterrichte. Die Kinder können also fernerhin nicht mehr gezwungen werden, an den nationalen Schulfesten teilzunehmen.